

# Leitfaden<sup>1</sup>

## Dienstverhinderung (Gewährung von „Sonderurlaub“)

Die Regelungen zu Dienstverhinderungen sind in §16 des Kollektivvertrags Universitäten zu finden.

Rechtsgrundlage:  
Uni-KV §16

Sind MitarbeiterInnen durch wichtige, die eigene Person betreffende Gründe an der Leistung der Dienste verhindert, haben sie die Universität ab Kenntnis davon zu verständigen. Dies erfolgt möglichst schon vor dem Eintritt der Verhinderung, jedenfalls aber unverzüglich nach deren Eintritt.

Verständigung der Universität ab Kenntnis der Dienstverhinderung

Zur Meldung der Dienstverhinderung ist das entsprechende [Formular](#) auszufüllen und vollständig unterzeichnet an die Abteilung Personal zu übermitteln. Ein entsprechender Nachweis (siehe Tabelle 1) ist beizulegen bzw. nachzureichen.

Meldung mittels [Formular](#) und Nachweis (nachträglich) laut Tabelle 1

Bei positiver Prüfung der Unterlagen haben die MitarbeiterInnen Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgelts. Eine wichtige Voraussetzung für die Entgeltfortzahlung ist beispielsweise, dass die Dienstverhinderung ohne eigenes Verschulden eingetreten ist.

Freistellung von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgelts

Die Freistellung von der Arbeitsleistung muss im zeitlichen Zusammenhang mit dem betreffenden Ereignis in Anspruch genommen werden. Eine Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt ist somit nicht möglich.

Zeitlicher Zusammenhang mit dem Ereignis

**Tabelle 1: Dienstverhinderungen je nach Anlassfall**

Dienstverhinderung	Ausmaß	Beschreibung laut §16 Uni-KV	Nachweis (nachträglich)
Eigene Verehelichung/Verpartnerung	3 Tage		Kopie Heiratsurkunde
Geburt eigener Kinder	3 Tage		Kopie Geburtsurkunde
Eheschließung/Verpartnerung naher Angehöriger	1 Tag	§16 Abs 5 Uni-KV „Als nahe Angehörige... sind Personen anzusehen, die mit der/dem DienstnehmerIn in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stiefkinder sowie andere Angehörige, letztere sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben.“ Anmerkung: gerade Linie = z. B. Eltern, Kinder, Großeltern etc.	Einladung Hochzeit/ Verpartnerung, optional Meldezettel Angehörige/r
Lebensgefährliche Erkrankung/Unfall	3 Tage	§16 Abs 4 lit d Uni-KV „Lebensgefährliche Erkrankung oder Unfall des Ehepartners/eingetragenen Partners/Lebensgefährten, eines (Wahl- oder Pflege-)Kindes oder eines Elternteiles, dies unbeschadet des Anspruches auf Pflegefreistellung“	Ärztliche Bestätigung

<sup>1</sup> Dieser Leitfaden dient zur Information von MitarbeiterInnen. Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

Dienstverhinderung	Ausmaß	Beschreibung laut §16 Uni-KV	Nachweis (nachträglich)
Ableben	3 Tage	§16 Abs 4 lit e Uni-KV „Ableben des Ehepartners/eingetragenen Partners/Lebensgefährten, eines (Wahl- und Pflege-) Kindes, eines Elternteils oder anderer naher Angehöriger, letztere wenn diese im gemeinsamen Haushalt gelebt haben“ Anmerkung: z. B. im gemeinsamen Haushalt lebende Großeltern, Geschwister, Schwiegereltern, Stiefeltern, Tante, Onkel	-
Teilnahme Bestattung naher Angehöriger	1 Tag	§16 Abs 4 lit f Uni-KV „Teilnahme an der Bestattung naher Angehöriger, die nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt haben“ §16 Abs 5 Uni-KV „Als nahe Angehörige... sind Personen anzusehen, die mit der/dem DienstnehmerIn in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stiefkinder sowie andere Angehörige, letztere sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben.“ Anmerkung: gerade Linie = z. B. Eltern, Kinder, Großeltern etc. Zusätzlich werden Schwiegereltern und Stiefeltern, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, als nahe Angehörige anerkannt.	-
Wohnungswechsel	2 Tage		Meldezettel
Vorbereitung Lehrabschlussprüfung	5 Tage		Kopie LAP-Zeugnis
Vorbereitung Matura (Lehrlinge)	5 Tage		Kopie Maturazeugnis
Facharztprüfung	2 Tage		Prüfungseinladung
Eigene Silberne Hochzeit	1 Tag		Kopie Heiratsurkunde
Silberne/Goldene Hochzeit der Eltern	1 Tag		Kopie Heiratsurkunde